

Gewährleistungs-/Garantieerklärung

1. Gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag der Auslieferung der Ware an den Fachhändler.

2. Garantie

Der Hersteller gewährt seinen Vertragspartnern eine Garantie von 5 Jahren auf Möbelteile, die durch das Unternehmen selbst hergestellt werden. Die Garantie beginnt mit dem Tag der Auslieferung an den Fachhändler. Alle Ansprüche im Garantiefall stehen ausschließlich unserem Vertragspartner zu. Die Garantie gilt für alle Länder in denen der Handelspartner ansässig ist. Diese Garantie erstreckt sich ausschließlich auf den Einsatz der gelieferten Möbelteile für den privaten Wohnbereich.

2.1 Garantieleistungen

Die Garantie umfasst alle Fehler, die aufgrund von Materialfehlern, Herstellungsfehlern, Ausführungsfehlern oder Konstruktionsfehlern aufgetreten sind. Der Hersteller trägt die Kosten der Neulieferung oder Nachbesserung der defekten Teile.

Bei der Neulieferung bzw. Nachbesserung wird der technische Stand zum Zeitpunkt der Auslieferung der Küche berücksichtigt.

Bei Nachlieferung kann eine aktualisierte Ausführung bzw. ein neuer technischer Stand zur Auslieferung kommen (z.B. neues Design).

2.2 Ausschluss von Leistungen

Von der Garantie ausgenommen sind:

- Schäden an Zubehörteilen wie beispielsweise Elektrogeräten, Spülen, Armaturen, Leuchten, Beschlägen und Inneneinteilungen. Für diese Teile gelten die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- Normale und natürliche Verschleißerscheinungen die aufgrund von normaler Abnutzung/ bestimmungsmäßigen Gebrauchs entstehen.
- Schäden infolge von mutwilliger Zerstörung, unsachgemäßen Gebrauchs bzw. Nutzung, Zweckentfremdung, Überlastung oder Unfallschäden. Insbesondere bei Überlastung von Böden oder Hängeschränken/ Regale über die zulässigen Gewichtsobergrenzen hinaus.
- Quellschäden, die durch Feuchtigkeitseinwirkung oder aufgrund von Hitzeeinwirkung entstanden sind.
- Schäden die durch Umwelt-, Licht- und Klimaeinflüsse oder Veränderung der Holzstruktur bzw. Oberflächenfarbe entstanden sind.
- Schäden, die durch fehlerhafte Montage oder unsachgemäße Pflege der Möbelteile entstanden sind.
- Verschleißteile, wie beispielsweise Gummiringen, Dichtungen, Leuchtmitteln usw.
- Schäden die aufgrund von mechanischer Beanspruchung z.B. Stöße, Schnitte, Schläge oder Kratzer entstanden sind.

Alle Farben werden unter einem standardisierten Lichteinfluss begutachtet und festgelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Materialien und Oberflächenstrukturen kann es zu optischen Farbunterschieden kommen. Dieser Effekt tritt auch bei der Kombination verschiedener Materialien z.B. Kunststoffe, Lacke und Glas auf. Diese Unterschiede berechtigen nicht zur Reklamation. Dazu gehören auch Unterschiede im Glas aufgrund von verschiedenen Fertigungschargen (z.B. bei Einlegeböden).

2.3 Ausschluss von der Garantie

Werden eigenmächtig Veränderungen am Produkt vorgenommen erlischt jeglicher Garantieanspruch. Die Garantie umfasst die Lieferung der zur Wiederherstellung benötigten Teile. Zusätzliche Transportkosten, Montagekosten und sonstige Folgekosten sind ausgeschlossen.

3. Eintreten des Garantiefalles

Wenn ein Garantiefall eintritt, ist der Schaden umgehend dem Unternehmer zu melden, § 377 HGB gilt entsprechend. Der Händler ist verpflichtet an der Aufklärung des Reklamationsfalles mitzuwirken. Dazu gehören unter Umständen die Beantwortung von Fragen und die Klärung des Schadenshergangs. Auch die Rückgabe des schadhaften Teiles bzw. die Einreichung von Fotomaterial kann zur Klärung des Falles angefordert werden. Kosten für die Schadensklärung werden nicht vom Hersteller getragen. Der Hersteller ist im Rahmen der Garantie ausschließlich zur kostenlosen Nachlieferung von Ersatzteilen verpflichtet. Die Behebung des Schadens erfolgt ausschließlich durch den Fachhändler. In Ausnahmefällen kann der Hersteller einen Monteur oder Kundendienst des Vorlieferanten zur Behebung des Schadens benennen. Diese Ernennung liegt im Ermessen des Herstellers und kann nicht pauschal eingefordert werden.

4. Geschäftsbedingungen

Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben von der Garantie unberührt. Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens.

